

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG mit Wirkung zum 1. September 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die anlassbezogene Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses beschlossen.

Im Rahmen der Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit über das Konzept zur Erstellung der Halbjahresberichte über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V besteht Erweiterungsbedarf an den bereits beschlossenen Datenlieferungen insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Kennzahlen zur Zahl der Arztpraxen.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss regelt die Aufnahme einer neuen Satzart „TSVG_K“ zur Übermittlung von quartals- und KV-bezogenen Kennzahlen zur Zahl der Arztpraxen insgesamt und mit Abrechnung von TSS-Akutvermittlungsfällen auf der Ebene der Arztgruppe der Praxis. In Anlehnung an den Lieferturnus der Satzarten TSVG_H, TSVG_I und TSVG_J erfolgt die Datenübermittlung von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses quartalsweise am 15. Tag des sechsten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats. Zur Schließung bestehender Datenlücken beim Institut des Bewertungsausschusses und zur Gewährleistung der fristgemäßen Erstellung des

ersten Halbjahresberichts bis zum 30. September 2023 erfolgt die Lieferung für die Abrechnungsquartale 1/2020 bis 4/2022 am 15. September 2023.

Zur Gewährleistung der Längsschnittlichkeit zu den bis zum Berichtsquartal 4/2022 bereits gelieferten Daten in den Satzarten TSVG_A und TSVG_C gemäß den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), sowie in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021, zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), wird in der ab dem Berichtsquartal 1/2023 zu liefernden Satzart TSVG_H ein neues Feld 05 zur Zahl der Arztgruppenfälle mit mindestens einer Leistung, die als TSS-Akutvermittlungsfall gekennzeichnet ist, eingefügt.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. September 2023 in Kraft.